

Statuten

Verein Schweizer Fachverband Traumapädagogik chTP

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Schweizer Fachverband Traumapädagogik“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein dient der Entwicklung, Förderung und Forschung der Traumapädagogik in Erziehungs-, Bildungseinrichtungen, kinder- und jugendpsychologischen/-psychiatrischen Institutionen, Asylorganisationen für minderjährige Asylsuchenden und der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe zu Themen der psychischen, biologischen, sozialen und gesellschaftspolitischen Grundlagen und Folgen von Stressreaktionen auf traumatische Lebensereignisse und entsprechenden pädagogischen Begegnungen und Interventionsmöglichkeiten.

Der Schweizer Fachverband Traumapädagogik orientiert sich an den Grundhaltungen und Standards des Fachverbandes Traumapädagogik e.V.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die

- Schaffung eines nationalen Netzwerks für psychosoziale Fachkräfte aus den unterschiedlichen Arbeitsfeldern und Professionen, die sich in der Entwicklung traumabezogener Konzepte und einer entsprechenden Methodik engagieren
- Entwicklung von fachlichen Standards für eine traumapädagogische Praxis in den verschiedenen pädagogischen und agogischen Arbeitsfeldern
- Kooperation mit Lehr- und Forschungseinrichtungen, um traumapädagogisches Wissen in Ausbildung und Studium zu verankern
- Entwicklung fachlicher Standards für traumapädagogische Qualifizierungen in Fort- und Weiterbildungsangeboten
- Entwicklung fachlicher Standards für die traumapädagogische Umsetzung in pädagogischen Einrichtungen
- Planung und Organisation von öffentlichen Veranstaltungen, Seminaren und Fort- und Weiterbildungsangeboten zur Bedeutung traumapädagogischen und psychotraumatologischen Wissens für die Pädagogik, sowie deren Durchführung
- Entwicklung von Kooperationsstandards mit Institutionen im Bereich Psychologie, Psychotherapie und Psychiatrie
- Kooperation mit (inter-)nationalen Organisationen, die sich im traumapädagogischen und psychotraumatologischen Kontext engagieren
- Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen zu den Ergebnissen der Vereinsarbeit

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.



3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
 - 1. Beiträge von Einzelmitgliedern Fr. 125.-
 - 2. Beiträge Studierende Fr. 60.-
 - 3. Beiträge von Mitgliedschaften von Institutionen
 - Institutionen/Organisationen bis 10 Plätze Fr. 200.-
 - Institutionen/Organisationen bis 20 Plätze Fr. 400.-
 - Institutionen/Organisationen über 20 Plätze Fr. 700.-
 - Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 - Subventionen
 - Erträge aus Leistungsvereinbarungen
 - Spenden und Zuwendungen aller Art
- b)

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Institutionen als Mitglieder besitzen ebenfalls ein einfaches Stimmrecht.

Eine Einzelmitgliedschaft berechtigt zur aktiven Mitarbeit in den Organen und Arbeitsgruppen des Fachverbandes. Eine Institution, welche Mitglied beim Fachverband ist, kann ebenfalls eine Person für eine aktive Mitarbeit im Fachverband delegieren (unabhängig von der Mitgliederkategorie)

Mitglieder werden für interne Anlässe vergünstigte Konditionen gewährt.

Für Institutionen mit einer Mitgliedschaft gilt dies wie folgt.

Institution bis 10 Plätze (200 Franken / Jahr)	1 vergünstigte Person
Institution bis 20 Plätze (400 Franken / Jahr)	3 vergünstigte Personen
Institution über 20 Plätze (700 Franken / Jahr)	5 vergünstigte Personen

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit schriftlicher Kündigung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu leisten.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins nachhaltig verstösst:

- a) wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
- b) wenn das Mitglied seinen Wohnsitz wechselt und die neue Adresse oder Mailadresse dem Vorstand nicht mitteilt,
- c) wenn ein Mitglied den Traumapädagogischen Standards des Fachverbands Traumapädagogik in grober Weise zuwiderhandelt

Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) es können thematische Arbeitsgruppen eingesetzt werden

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 3 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Während der Versammlung können Dringlichkeitsanträge und Anträge zur Tagesordnung gestellt werden. Über ihre Zustimmung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der PräsidentIn den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen sowie maximal 7 Personen. Er setzt sich interdisziplinär zusammen, wobei der Bereich Pädagogik vertreten sein muss.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.



Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) (weitere)

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selber ausgenommen des Präsidiums.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein ist verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der/des Präsidentin/Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks einer steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz und mit einem ähnlichen Zweck übertragen.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Regelung ist unwiderruflich.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15. Juni 2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, 15.6.2018

Ergänzt am 31.3.2019

Der Präsident:

Die Protokollführerin:

Lucas Maissen

Deborah Kaufmann